DDAS MACHINE INSIGHT SUITE SL — EINZELGERÄTE-LIZENZVERTRAG

Version 1.0 — Gültig ab: 19. Oktober 2026

Delaware Digital Application Solutions LLC („**DDAS**“)
8 The Green #21635, Dover, DE 19901, USA

Dieser Einzelgeräte-Lizenzvertrag („**Vertrag**“) regelt die Nutzung der über den CODESYS Store erworbenen DDAS Machine Insight Suite SL.

Maßgeblich ist die englische Fassung dieses Vertrags (Abschnitt 17.3). Diese deutsche Fassung dient nur der Information.

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSPARTEIEN

1.1 Dieser Vertrag wird zwischen DDAS und dem Geschäftskunden geschlossen, der über den CODESYS Store eine Lizenz für die Software erwirbt („**Lizenznehmer**“). Die Software wird nur Unternehmen angeboten, nicht Verbrauchern.

1.2 Kaufvertrag, Zahlung, Rechnungsstellung und Erstattungen wickelt die CODESYS GmbH nach den Geschäftsbedingungen des CODESYS Store ab. Die CODESYS GmbH ist nicht Partei dieses Vertrags. Alle Ansprüche, die die Software selbst betreffen, einschließlich Mängelansprüchen, richten sich an DDAS.

1.3 Mit der Aktivierung einer Lizenz, der Installation oder der Nutzung der Software nimmt der Lizenznehmer diesen Vertrag an.

2. BEGRIFFE

- **Software:** die DDAS Machine Insight Suite SL, bestehend aus den Libraries, dem Application Template und der zugehörigen Dokumentation, in der über den CODESYS Store gelieferten Version sowie jedes nach Abschnitt 6 veröffentlichte Update.
- **Libraries:** die folgenden DDAS-Libraries:
  - DDAS Date & Time Library
  - DDAS Scheduler Library
  - DDAS Equipment Performance Library
  - DDAS License Manager Library (Lizenzprüfung für die oben genannten Libraries)

  Die Libraries werden in kompilierter Form bereitgestellt; ihr Quellcode ist nicht Teil der Software. Andere DDAS-Libraries, einschließlich Libraries, die DDAS künftig veröffentlicht, sind nicht Teil der Software und nicht von einer Lizenz umfasst, es sei denn, DDAS nimmt sie mit einem Update in die Software auf.
- **Gerät:** eine Steuerung, ein Industrie-PC oder ein Edge-Gerät, auf dem eine Instanz eines CODESYS-Laufzeitsystems läuft.
- **Lizenzcontainer:** der CODESYS-Lizenzcontainer, der die Lizenz enthält: entweder der SoftContainer des Geräts („Soft Key“, an die Hardware des Geräts gebunden) oder ein CODESYS Key (USB-Dongle).
- **Lizenz:** eine Lizenz, die mit dem beim Kauf ausgegebenen Ticket in einem Lizenzcontainer aktiviert ist.
- **Maschine:** eine Maschine, Anlage oder ein System, das von einem Gerät gesteuert oder überwacht wird.

- **Funktionsstand:** eine Version mit neuen oder geänderten Funktionen (Version x.y.z.0) einschließlich ihrer Versionen, die nur Fehler oder Schwachstellen beheben (x.y.z.n).
- **Dokumentation:** Produktdatenblatt, Systemvoraussetzungen, Release Notes, Kundendokumentation und Online-Hilfe, die DDAS für die Software veröffentlicht.

3. LIZENZEINRÄUMUNG

3.1 DDAS räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieses Vertrags ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Recht ein, die Software auf **einem Gerät je Lizenz** zu nutzen.

3.2 Die Lizenz gilt für das Gerät, dessen Lizenzcontainer sie enthält. Eine Lizenz auf einem CODESYS Key gilt für das Gerät, in dem der CODESYS Key steckt.

3.3 Auf einem lizenzierten Gerät darf die Software Daten beliebig vieler angeschlossener Maschinen verarbeiten, **auch von Maschinen, die andere Unternehmen entwickelt oder hergestellt haben**.

3.4 Der Lizenznehmer darf die Software auf beliebig vielen Engineering-Arbeitsplätzen installieren, um Applikationen für lizenzierte Geräte zu entwickeln, zu testen und zu pflegen.

3.5 **Demo-Modus:** Ohne Lizenz läuft die Software auf einem Gerät in einem zeitlich begrenzten Demo-Modus von 2 Stunden ab jedem Start der Applikation. Der Demo-Modus dient nur der Erprobung, nicht dem produktiven Betrieb.

3.6 **Application Template:** Das Application Template wird als bearbeitbares Projekt bereitgestellt. Der Lizenznehmer darf es ändern und ganz oder teilweise als Basis für eigene Applikationen nutzen. Jedes Gerät, auf dem eine solche Applikation die Libraries nutzt, benötigt eine Lizenz.

4. WEITERGABE MIT DEM GERÄT

4.1 Der Lizenznehmer darf die Lizenz **nur zusammen mit dem Gerät** (oder dem CODESYS Key), das sie enthält, an Dritte weitergeben, insbesondere wenn das Gerät als Teil einer Maschine an einen Endkunden geliefert wird.

4.2 Der Lizenznehmer stellt dem Empfänger diesen Vertrag zur Verfügung. Der Empfänger ist an diesen Vertrag gebunden. Der Lizenznehmer behält keine Rechte an der weitergegebenen Lizenz.

4.3 Eine Lizenz im SoftContainer ist an die Hardware des Geräts gebunden und kann nicht auf ein anderes Gerät übertragen werden. Eine Lizenz auf einem CODESYS Key wandert mit dem CODESYS Key. Ein Verfahren zur Rückgabe, Deaktivierung oder Übertragung einer Lizenz gibt es nicht. Fällt ein Gerät aus, kann DDAS nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung helfen, eine Ersatzlizenz zu erhalten. Wo Geräte ausgetauscht werden könnten, wird ein CODESYS Key empfohlen.

5. EINSCHRÄNKUNGEN

Der Lizenznehmer darf nicht:

- die Software auf mehr Geräten nutzen, als Lizenzen erworben wurden;
- den Lizenzmechanismus von CODESYS oder die Lizenzprüfung der Software umgehen, deaktivieren oder manipulieren;
- die Libraries zurückentwickeln, dekompilieren, disassemblieren oder verändern, soweit nicht anwendbares Recht dies trotz dieser Einschränkung ausdrücklich erlaubt;

- die Libraries als eigenständige Produkte oder als Teil von Libraries, Toolkits oder Frameworks für Dritte verkaufen, vermieten, verleasen, unterlizenzieren oder vertreiben;
- die Libraries in öffentliche Repositories hochladen.

Erlaubt ist der Vertrieb der eigenen Applikation des Lizenznehmers, die die Software auf einem lizenzierten Gerät nutzt.

6. VERSIONEN UND UPDATES

6.1 Die Lizenz umfasst die erworbene Version und alle Updates, die DDAS für die SL-Edition unter demselben Lizenz-Produktcode veröffentlicht. DDAS entscheidet, ob eine neue Hauptversion eine neue Lizenz erfordert.

6.2 Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Funktionserweiterungen oder neue Versionen.

6.3 Sicherheitsrelevante Updates werden nach Abschnitt 8 bereitgestellt, unabhängig von einem Supportzeitraum.

7. SUPPORT

7.1 Die Lizenz umfasst **3 Monate Helpdesk-Support** ab Kaufdatum. Supportanfragen werden als Ticket über den DDAS-Helpdesk unter https://www.ddas.digital/helpdesk gestellt.

7.2 Der Support umfasst Fragen zu Installation, Lizenzaktivierung und Nutzung der Software gemäß der Dokumentation. Engineering- und Integrationsleistungen sind nicht enthalten; DDAS bietet sie gesondert an.

8. SICHERHEIT UND CYBER RESILIENCE ACT (CRA)

8.1 DDAS stellt für jede veröffentlichte Version bereit:

- eine Software-Stückliste (SBOM) im SPDX-Format mit allen Open-Source-Komponenten;
- technische Dokumentation zu sicherheitsrelevanten Eigenschaften, Schnittstellen und Betriebsanforderungen.

8.2 **Supportzeitraum:** DDAS behandelt Schwachstellen und stellt Sicherheitsupdates **fünf Jahre ab dem Erscheinen des Funktionsstands** der vom Lizenznehmer genutzten Version (seiner Version x.y.z.0) bereit (Supportzeitraum; für Funktionsstand 3.5.2 bis Oktober 2031). DDAS kann den Supportzeitraum verlängern; das aktuelle Enddatum steht in der Dokumentation.

8.3 **Lieferung:** Sicherheitsupdates werden kostenlos in der neuesten kompatiblen Version der Software geliefert. Nutzt der Lizenznehmer eine ältere Version, erhält er diese Version kostenlos, auch wenn sie neue Funktionen enthält; sie ist von der Lizenz umfasst (Abschnitt 6.1). Die Installation eines Sicherheitsupdates verlängert den Supportzeitraum nicht. Jedes Sicherheitsupdate bleibt mindestens zehn Jahre nach seinem Erscheinen verfügbar.

8.4 DDAS behandelt gemeldete Schwachstellen nach seiner Richtlinie zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen, veröffentlicht unter https://security.ddas.digital, und informiert Lizenznehmer unverzüglich über sicherheitsrelevante Probleme, einschließlich Hinweisen zur Abhilfe.

8.5 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Software in eine sichere Systemumgebung einzubinden und sie gemäß den dokumentierten Sicherheitsanforderungen zu betreiben.

9. GEISTIGES EIGENTUM

Alle Libraries, Dokumentationen und zugehörigen Materialien bleiben geistiges Eigentum der Delaware Digital Application Solutions LLC. Eigentum wird nicht auf den Lizenznehmer übertragen.

10. OPEN-SOURCE-KOMPONENTEN

Enthält die Software Open-Source-Komponenten, gelten für diese deren Lizenzbedingungen mit Vorrang vor diesem Vertrag. Die SBOM führt alle solchen Komponenten auf.

11. PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

11.1 Der Lizenznehmer testet und validiert die Software vor dem produktiven Einsatz in seiner konkreten Anwendung und prüft, ob das Zielgerät die Anforderungen der Dokumentation erfüllt (insbesondere die Unterstützung der CODESYS-Lizenzierung).

11.2 **Die Software ist nicht für Sicherheitsfunktionen ausgelegt oder zertifiziert** (zum Beispiel Funktionen nach IEC 61508 oder ISO 13849). Sie darf nicht zur Umsetzung von Sicherheitsfunktionen verwendet werden.

11.3 Der Lizenznehmer ist für die Sicherung seiner Daten und Konfigurationen verantwortlich.

12. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS

DIE SOFTWARE WIRD „WIE BESEHEN“ BEREITGESTELLT. SOWEIT NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG, SCHLIESST DDAS JEDE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AUS, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. DDAS GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE SOFTWARE DEN ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS ENTSPRICHT, OHNE UNTERBRECHUNG ODER FEHLER LÄUFT ODER MIT HARDWARE, LAUFZEITSYSTEMEN ODER DRITTKOMPONENTEN ZUSAMMENARBEITET, DIE NICHT IN DER DOKUMENTATION AUFGEFÜHRT SIND.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass er die Software vor dem Kauf im Demo-Modus prüfen kann und dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software zu erstellen, die unter allen Bedingungen fehlerfrei arbeitet.

Dieser Abschnitt schränkt die Pflichten von DDAS nach Abschnitt 8 nicht ein.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

13.1 SOWEIT NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG, HAFTET DDAS NICHT FÜR MITTELBARE, ZUFÄLLIGE, BESONDERE, FOLGE- ODER STRAFSCHADENSERSATZ, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNS, PRODUKTIONSAUSFALLS, BETRIEBSUNTERBRECHUNG SOWIE VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN, AUCH WENN DDAS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

13.2 DIE GESAMTHAFTUNG VON DDAS AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND, IST AUF DEN FÜR DIE BETREFFENDE LIZENZ GEZAHLTEN BETRAG BEGRENZT.

13.3 DDAS haftet nicht für Schäden, die aus unzureichenden Tests, unsachgemäßer Einbindung, Betrieb außerhalb der dokumentierten Spezifikationen oder der Verwendung der Software für Sicherheitsfunktionen entstehen.

13.4 Die Beschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Tod oder Körperverletzung oder soweit die Haftung nach zwingendem Recht nicht beschränkt werden kann.

13.5 DDAS haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund von Ereignissen außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle.

14. EXPORTKONTROLLE

Der Lizenznehmer hält alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und seines eigenen Rechtsraums, und exportiert oder überträgt die Software nicht an verbotene Länder, Organisationen oder Personen.

15. KÜNDIGUNG

15.1 DDAS kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lizenznehmer ihn wesentlich verletzt, insbesondere durch Umgehung des Lizenzmechanismus oder Nutzung der Software über den lizenzierten Umfang hinaus.

15.2 Nach der Kündigung stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Software ein und löscht alle Kopien. Zahlungen werden nicht erstattet.

15.3 Die Abschnitte 5, 9, 12, 13, 14 und 16 gelten über die Kündigung hinaus.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

16.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Bundesstaats Delaware, USA, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

16.2 Für Streitigkeiten sind ausschließlich die staatlichen oder Bundesgerichte mit Sitz in Delaware, USA, zuständig.

16.3 Zwingende Vorschriften des Rechts am Sitz des Lizenznehmers bleiben unberührt, soweit sie nicht vertraglich ausgeschlossen werden können.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die ihrem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.

17.2 Dieser Vertrag ist die vollständige Vereinbarung der Parteien über die Software.

17.3 Die englische Fassung ist verbindlich. Übersetzungen dienen nur der Information.

KONTAKT

Delaware Digital Application Solutions LLC
8 The Green #21635, Dover, DE 19901, USA
Telefon: +1 (302) 202-9494 · Website: https://www.ddas.digital
Helpdesk: https://www.ddas.digital/helpdesk · Sicherheit: security@ddas.digital